

BOBINGEN : Flächenausweisung für Windkraft und Planungen für WindEnergieAnlagen

Wissenswertes mit Fokus BURGWALDEN

3./4. Quart. 2022	Bereits zu dieser Zeit wird über eine Änderung des Flächennutzungsplans für Windenergie im Stadtrat Bobingen diskutiert.
	Teilflächennutzungsplan Windkraft Öffentliche Auslegung: 13.07. – 14.08. 2023
21.09.2023	Fa. BEERMANN www.beermann-windkraft.de stellt dem Bobinger Stadtrat eine Planung von bis zu 10 WindEnergieAnlagen (WEA), auf dem westlich von Burgwalden liegenden Höhenrücken in einer Verteilung von ca. 180°, vor.
26.09.2023	Anwesende Bobinger Stadträte billigen einstimmig den Entwurf von LARS consult GmbH zum Flächennutzungsplan Windkraft in der vorliegenden Form u.a. Burgwalden, 750 m Abstand zu WindEnergieAnlagen. Andere Stadtteile 1000 m
12.10.2023	Bei einer CSU-Ortsteilversammlung in Reinhartshausen werden die Anwesenden über die Ausweisung von Flächen für Windkraft informiert. Die Planungsskizze* Fa. BEERMANN vom 21.09.2023 mit eingezeichneten WEAs wird vorgestellt. <i>*Sondersitzung des Stadtrats Bobingen / Vertraulich ist aufgedruckt</i> Insbesondere die anwesenden Burgwalder Bürger protestieren.
	Eine Interessengemeinschaft Burgwalden formiert sich, informiert die Bürger und startet Aktionen
18.10.2023	Bürgerversammlung der Stadt Bobingen in der Singoldhalle Fast alle Bürger von Burgwalden sind in der Singoldhalle. Vielfältige Wortmeldungen, kritische Stimmen beklagen sich über die Null-Info durch vertraute Stadträte, mangelnde Bürgernähe, keine Ortsteilversammlungen bei den Betroffenen. Das Anklagen ist deutlichst !
5./6.11.2023	Abgabe der Einwendung von IG Burgwalden zum Teilflächennutzungsplan Windkraft begleitend von 211 kurzfristig gesammelten Unterschriften. <u>Forderung u.a.:</u> Erweiterung der Abstandsflächen zu Wohnbebauung auf 1,5 km Auch Weitere reichen Einwendungen ein.

	IG Burgwalden und Bürger intensivieren ihren Protest. Einschalten der Presse, Plakate, Banner, „Demomobil-Anhänger“, Schreiben an Stadtratsfraktionen, aufzeigen von Alternativstandorten ohne Bebauungsbeeinträchtigung u.v.a.m.
28.11.2023	Öffentliche Stadtratssitzung in der Singoldhalle Fast alle Burgwalder Bürger sind anwesend. Großes Bürgerinteresse allgemein. Anwesende Bobinger Stadträte votierenen mehrheitlich für die Erweiterung der Burgwalder Abstandsflächen auf 1000 m und damit Gleichstellung mit den anderen Stadtteilen.
-14.12.2023	Erneute Auslegung des Flächennutzungsplanes aufgrund der beschlossenen Änderung Erneut können Einwendungen formuliert und eingereicht werden !

Verfasser: Lorenz Schreiber

Ohne Gewähr

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit

<https://www.stadt-bobingen.de/rathaus-service/oeffentlichkeitsbeteiligung>

PDF Abwägung

LARS consult **AUSZUG Bürgergemeinschaft**

Stadt Bobingen

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Projekt 6693

28.11.2023

**5. Bürgergemeinschaft mit 211 Unterschriften
(Stellungnahme vom 05.11.2023)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Interessengemeinschaft Burgwalden</p> <p>Bekanntmachung des Teilflächennutzungsplans Windkraft der Stadt Bobingen, Einwendung.</p> <p>1. Erweiterung der Abstandsflächen und somit eine Reduzierung der Konzentrationsfläche zu allen am Ortsrand liegenden Wohnbebauungen des Bobinger Ortsteils Burgwalden auf 1,5 km.</p> <p>2. Einwendungen zur beabsichtigten Zerstörung des Landschaftsschutzgebietes „Naturpark Augsburg - Westliche Wälder“</p> <p>3. Sonstige Einwände in Bezug auf die direkte Nähe der WEA zu Burgwalden</p> <p>Begründung zu 1.:</p> <ul style="list-style-type: none"> In der ersten Standortstudie des IB Sing vom 28.02.2023 wird Burgwalden als „bewohnte Aussenanlage“ angenommen. Ein Telefonat mit Herrn Schwarzenbach, IB Sing vom 18.10.2023 ergab, dass es sich um eine „erste einfache Standortanalyse“ gehandelt hat. Bei genauerem Hinsehen teilt auch er die Auffassung, dass diese Annahme nochmals überprüft werden sollte. Die Annahmen basieren rein auf theoretischen Fakten. Es hat nie ein Ortstermin stattgefunden, um diese Annahmen zu überprüfen. 	<p>Vielen Dank für Ihre Stellungnahme. Auf die genannten Einwendungen wird in den jeweiligen Unterpunkten unter Ihrer aufgeführten Begründung eingegangen.</p> <p>Die Ausweisung von Konzentrationsflächen gibt den Städten und Gemeinden die Möglichkeit, die Windkraftentwicklung in ihren Kommunen zu steuern und städtebaulich zu ordnen. Die Stadt Bobingen macht hiervon Gebrauch und nutzt die Möglichkeit der Ausschlusswirkung, die als Instrument außerhalb der Konzentrationsflächen zur Verfügung steht.</p> <p>Nach Art. 82 Abs. 5 BayBO sind Windkraftanlagen im Wald (Nr. 6) und entlang von Haupteisenbahnstrecken, Bundesautobahnen oder vier- und mehrstreifigen Bundesstraßen in einer Entfernung von bis zu 500 m (Nr. 3) privilegiert. Ohne die Steuerung der Stadt Bobingen – spricht ohne die Ausweisung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes</p>

**5. Bürgergemeinschaft mit 211 Unterschriften
(Stellungnahme vom 05.11.2023)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Burgwalden ist ein Ortsteil der Stadt Bobingen und sollte auch im Zuge der Gleichstellung wie alle anderen Ortsteile der Stadt Bobingen behandelt werden.

- Durch die Abstandserhöhung kann ein Schattenwurf im gesamten Jahresverlauf vermieden werden, „*Im Osten und Westen ab einem*

Abwägungsvorschlag

Windkraft – wäre somit in diesen Bereichen eine Entwicklung von Windkraftanlagen grundsätzlich privilegiert möglich.

Durch die Ausweisung der Konzentrationsflächen nimmt die Stadt die Steuerungsmöglichkeit wahr, begründet Siedlungsabstände zu berücksichtigen. Die Konzentrationsfläche liegt in einem Abstand von mindestens 750 m von Burgwalden entfernt und liegt damit über den gesetzlich vorgeschriebenen Abständen zu Wohnnutzungen. Nach § 249 Abs. 10 BauGB ist eine optisch bedrängende Wirkung zu baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken bei einem Abstand der zweifachen Höhe der Windenergieanlage nicht zu erwarten. Selbst bei Berücksichtigung maximaler Anlagenhöhen würde dies einem Abstand von ca. 500 m entsprechen.

Die Stadt Bobingen vertrat ursprünglich die Auffassung, dass es sich bei Burgwalden um eine Wohnbebauung im planungsrechtlichen Außenbereich (sog. Splittersiedlung) handelt. Diese Auffassung wurde, auch angesichts der vorgetragenen Stellungnahmen, nochmals thematisiert. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.11.2023 nunmehr mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass es sich bei der Wohnbebauung in Burgwalden nicht mehr nur um eine Splittersiedlung handelt, sondern dass hier von einem bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 Baugesetzbuchs auszugehen ist. Insoweit genieße die dortige Wohnbebauung den gleichen Schutz wie die anderen Ortsteile, so dass der bisherige Abstand von 750 m auf 1.000 m zu erhöhen sei.

Unabhängig von der bedrängenden Wirkung ist der Immissionsschutz bei der Errichtung von Windenergieanlagen zu beachten. Immissionsthemen (Licht / Schattenwurf, Lärm) sind im Rahmen der Genehmigungsplanung hinsichtlich der tatsächlichen

**5. Bürgergemeinschaft mit 211 Unterschriften
(Stellungnahme vom 05.11.2023)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

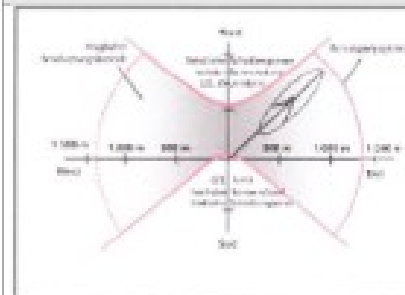
Abstand von - abhängig von der Höhe der Windkraftanlage (150 m bis 200 m) - über 1000 m bis 1400 m wird der Schatten immer diffuser und wird nicht mehr wahrgenommen." (Quelle: Energie Atlas Bayern, Bayerisches Landesamt für Umwelt 2016).

Abwägungsvorschlag

Anlagenstandorte und Anlagentypen weiter zu untersuchen und detailliert darzulegen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass keine gesetzlich festgelegten Grenzwerte überschritten werden. Sollte diese Prüfung ergeben, dass höhere Abstände als bisher vorgesehen notwendig sind, sind Windenergieanlagen entsprechend in weiterer Entfernung zu den Wohnnutzungen zu positionieren.

5. Bürgergemeinschaft mit 211 Unterschriften
(Stellungnahme vom 05.11.2023)

Anregungen / Bedenken / Hinweise



Steht die Sonne hinter dem sich bewegenden Rotor verursacht dies einen sich bewegenden Schatten auch in den der WEA zugewandten Wohngebäuden. Dieser sich bewegende Schatten wird als periodisch wechselnder Hell-/ Dunkel-effekt wahrgenommen. Eine wissenschaftliche Untersuchung an der Universität Kiel hat ergeben, dass nur 60

Minuten täglicher periodischer Beschattung Stress auslösen und somit krank machen kann. Der menschliche Organismus reagiert in den meisten Fällen mit Kopfschmerzen, Nervosität, Übelkeit und Schlafstörungen. Um die Belastung der Anwohner zu minimieren, hat der Gesetzgeber vorgeschrieben, dass der Schattenwurf durch WEA auf Wohnhäuser nicht mehr als 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr betragen darf. Wird dieser Grenzwert erreicht, müssen die WEA abgeschaltet werden. Eine Erhöhung der Abstände von WEAs zu bewohntem Gebiet reduziert die Belastung der Bürger ganz erheblich! **Deshalb fordern wir in Burgwalden: mind.1,5 km Abstand**

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) fordert generell 2000 Meter Mindestabstand

Quelle: Windkraft im Spessart - In Einklang mit Mensch und Natur e. V.

- Durch die Abstandserhöhung können die Lichtemissionen, die durch die Befeuern von WEA ab einer Höhe von 100 m vorgeschrieben sind, reduziert werden.

Abwägungsvorschlag

Mit Verweis auf die vorangegangenen Ausführungen wird der Abstand zu Wohnnutzungen in Burgwalden auf 1.000 m erhöht.

Lichtemissionen werden im anschließenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG untersucht und berücksichtigt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass keine gesetzlich festgelegten Grenzwerte überschritten werden. Sollte diese Prüfung ergeben, dass höhere Abstände als bisher vorgesehen notwendig sind, sind die

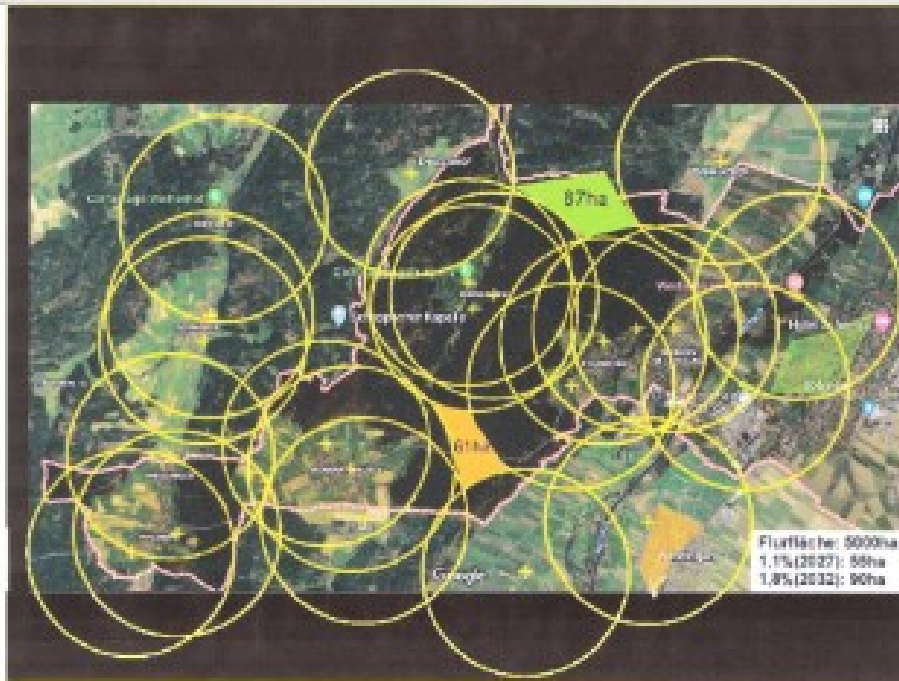
**5. Bürgergemeinschaft mit 211 Unterschriften
(Stellungnahme vom 05.11.2023)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Um die belästigende Wirkung abzustellen, hat der Gesetzgeber ab dem Jahr 2024 die bedarfsgerechte bzw. bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung von WEA verpflichtend (mit Ausnahmen) eingeführt.</p> <p>Eine Ausnahme ist die Nähe zum Nato Flugplatz Lechfeld, sodass mit einer Dauerbefeuerung Tag und Nacht zu rechnen ist.</p> <p><i>Quelle:</i> https://www.umweltschutz-infos.de/bedarfsgerechte-nachtkennzeichnung-windpark-westerburg-elbinger-lei/</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet der Stufe 4 werden abgemildert. (siehe Umweltbericht LARS Consult v.27.06.2023, Seite 35) 	<p>Windenergieanlagen entsprechend in weiterer Entfernung zu den Wohnnutzungen zu positionieren.</p> <p>Im Umweltbericht wird erläutert, weshalb die Analyse „Fachbeitrag für Landschaftsrahmenplanung“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt nicht zu einem Ausschluss der Flächen als Konzentrationsfläche führen. Die Analyse des Fachbeitrags für Landschaftsrahmenplanung wurde zudem landesweit erhoben und arbeitet deshalb auf einer größeren Maßstabsebene. Die lokalen Unterschiede und tatsächlichen Auswirkungen vor Ort kann diese Bewertung nicht leisten. Die im Umweltbericht dargestellte Prüfung geht auf die lokale Situation ein und kommt zu dem Ergebnis, dass ein pauschaler Abstand von 1.000 m als Ausschluss nicht nachvollzogen werden kann. Dieser Einschätzung schließt sich das Landratsamt Augsburg mit Stellungnahme vom 07.08.2023 mit folgender Ausführung an: <i>„Im Umweltbericht wird das Thema Landschaftsbild (S. 35-38) ausführlich behandelt. Trotz der sensiblen Landschaftsbildstufe 4 im LSG und einer visuellen Leitlinie argumentiert Lars Consult auf eine Abwägung dieses Kriteriums und nimmt es als Ausschlussgrund zurück. Es wird begründet, dass aufgrund der Anlagenhöhen von etwa 250 m die geringen Höhenunterschiede des Standortes kaum ins Gewicht fallen und alle</i></p>

5. Bürgergemeinschaft mit 211 Unterschriften (Stellungnahme vom 05.11.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> Ferner führt eine Gleichstellung mit der Abstandsregelung im Gemeindegebiet Großaitingen zum Ortsteil Waldberg zu ausgewiesenen Konzentrationsflächen von 1,5 km nicht zur Bildung einer Zwei-Klassen-Regelung unter den Bürgerinnen und Bürgern. Wenn man über den Tellerrand/Stadtgrenze hinaus blickt, gibt es durchaus Möglichkeiten im Verbund mit Nachbarkommunen Konzentrationsflächen Windkraft zu erreichen, welche auch bei 1,5 km Abstand die gesetzlich geforderten Flächenvorgaben erreichen. Siehe Großaitingen <-> Bobingen OT Waldberg! <ul style="list-style-type: none"> - Großzügige Konzentrationsbereiche WK auf welche die 1,5 km Abstandsregel anwendbar ist, sind ferner: <ul style="list-style-type: none"> - Rauher Forst, nördlich der Hirschbuche: GPS 48.29475, 10.77950 (grüne Fläche) - Bei der Metzger tafel, zwischen Straßberg und Reinhartshausen: GPS 48.26091, 10.76263 (orange Fläche) 	<p><i>Anlagen von weit her sichtbar sein werden. Den Begründungen im Umweltbericht kann gut gefolgt werden.“</i></p> <p>Eine Abstimmung der Wahl der Abstände zu Wohnnutzungen mit allen Nachbargemeinden (über die Beteiligung nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB hinaus) geschieht i.d.R. nicht, da dies der jeweiligen kommunalen Planung unterliegt. Gemeindeübergreifend werden Faktoren (auch Abstände zu Wohnnutzungen) allerdings vom regionalen Planungsverband betrachtet, welcher dem sachlichen Teilflächennutzungsplan widersprechende Aussagen treffen kann. In diesem Fall ist der sachliche Teilflächennutzungsplan den Aussagen des Regionalplans unterzuordnen.</p> <p>Die Stadt Bobingen vertrat ursprünglich die Auffassung, dass es sich bei Burgwalden um eine Wohnbebauung im planungsrechtlichen Außenbereich (sog. Splittersiedlung) handelt. Diese Auffassung wurde, auch angesichts der vorgetragenen Stellungnahmen, nochmals thematisiert. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.11.2023 nunmehr mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass es sich bei der Wohnbebauung in Burgwalden nicht mehr nur um eine Splittersiedlung handelt, sondern dass hier von einem bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 Baugesetzbuchs auszugehen ist. Insoweit genieße die dortige Wohnbebauung den gleichen Schutz wie die anderen Ortsteile, so dass der bisherige Abstand von 750 m auf 1.000 m zu erhöhen sei.</p>

5. Bürgergemeinschaft mit 211 Unterschriften
(Stellungnahme vom 05.11.2023)

Anregungen / Bedenken / Hinweise



- Durch die Abstandserhöhung vermindert sich die Flächenausweisung in Bezug auf das Gemeindegebiet. Die Erreichung des Flächenzieles der Bundesregierung von 1,1 % (2027) bzw. 1,8 % (2032) ist weiterhin gegeben. Außerdem muss hinterfragt werden, was mit der Ausweisung von 16,4 % erreicht werden soll. In Bobingen wären es durch die vorgeschlagenen

Abwägungsvorschlag

Die genannten Flächenziele der Bundesregierung wurden auf Flächenziele für die einzelnen Bundesländer übersetzt, können aber nicht mit festen Werten auf die einzelnen Kommunen übertragen werden. Dies hat den Hintergrund, dass landesweit betrachtet eine Reihe an Faktoren bestehen, die der Windkraftnutzung entgegenstehen. Dies führt dazu, dass z. B. insbesondere in städtischen Gebieten, im Alpenraum, verschiedenen Schutzgebietskategorien, Gebieten mit regionalplanerischen Ausweisungen, Gebiete im Umfeld militärischer Anlagen etc. kaum bis gar keine Ausweisungen möglich sind.

5. Bürgergemeinschaft mit 211 Unterschriften
(Stellungnahme vom 05.11.2023)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Konzentrationsflächen ca. 2,96% (siehe obere Grafik). Eine Ausweisung einer größeren Fläche aus wirtschaftlichen Gründen, oder einer Fläche eines bestimmten Investors sollte nicht Teil des Entscheidungsprozesses sein. Außerdem ist eine Überplanung nicht sinnvoll, da bis 2032 nicht absehbar ist, ob bis dahin neue und effizientere Technologien entwickelt werden, welche WEA ersetzen könnten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <p>Abstand zum Kloster Oberschönenfeld</p> <p>Aufgrund der Nähe der geplanten WEA zum Kloster Oberschönenfeld ist zu beachten, dass der Abstand hierzu nur ca. 4 km beträgt und dies doch eine sehr kurze Distanz zu diesem landschaftsprägenden Denkmal darstellt und das alte Kloster sowie das bekannte Staudenhaus umfasst (siehe Gutachten Lars Consult). Gründungsjahr der Zisterzienserinnen Abtei in Oberschönenfeld: 1211 n.Chr. Durch die Erweiterung des Abstandes und die Verwendung der vorgeschlagenen Konzentrationsflächen erweitert sich der Abstand zu diesen schützenswerten Denkmälern. Viele Pilger nutzen den Burgwalder Parkplatz als Ausgangspunkt. Die WEA würden bei einer Erbauung im Westen von Burgwalden zwischen dem Parkplatz und dem Kloster liegen und den Weg der Pilger kreuzen. Außerdem befindet sich in diesem Bereich der Jakobsweg.</p> 	<p>Demnach kommt den Kommunen, die begründet höhere Flächenwerte ausweisen können, eine besondere Bedeutung zu. Die Darstellung der prozentualen Angabe in den Unterlagen dient der Information und dem Nachweis, dass ein substantieller Raum ausgewiesen wird, der Wert gibt allerdings keine Informationen zu einer „Übererfüllung“, da die Flächenziele landesweit zu erreichen sind.</p> <p>Im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes sind hinsichtlich des Denkmalschutzes lediglich „besonders landschaftsprägende“ Denkmale zu berücksichtigen. Sollte hier eine Betroffenheit vorliegen, sind i.d.R. weiterführende Untersuchungen hinsichtlich der Auswirkungen auf den Umgebungsschutz erforderlich. In Bayern wird hier ein 10 km-Radius um das besonders landschaftsprägende Denkmal über Sichtbarkeitsanalysen geprüft. Ob der Belang betroffen ist, ist dann i.d.R. von den Sichtbeziehungen zwischen potentiellen WEA und dem besonders landschaftsprägenden Denkmal abhängig.</p> <p>In diese Kategorie der „besonders landschaftsprägenden“ Denkmale fallen in Bayern nur vereinzelt Denkmale. Das nächstgelegene Denkmal dieser Kategorie liegt in Augsburg (Pfarrkirche St. Ulrich und Afra), es ist allerdings über 10 km zur nördlichen Begrenzung der Konzentrationsfläche entfernt, es wird somit nicht von Auswirkungen auf das Denkmal ausgegangen. Auch die amtliche Denkmalpflege sah hier keinen Konflikt.</p>

**5. Bürgergemeinschaft mit 211 Unterschriften
(Stellungnahme vom 05.11.2023)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Quelle:

https://wikipedia.org/wiki/Kloster_Obersch%C3%B6nenfeld

Begründung zu 2.:

- **Burgwalden und der Rotmilan**

Sehr häufig wird der kollisionsgefährdete Rotmilan über unseren Fischteichen gesichtet. Auch sieht man ihn, von der Thermik getragen, hoch oben und in weiten Ausflügen über den bewaldeten Naturpark majestätisch gleitend dahinziehen. Wie vom LBV dem Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. berichtet wird, gehört dieser herrliche Greifvogel mittlerweile zu den „stark gefährdeten Arten“ in der roten Liste.

Auch zahlreiche Zugvögel Schwärme nutzen die Weiheranlagen als Zwischenstopp.

- Das westliche, bewaldete Stadtgebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Augsburg - Westliche Wälder.“ Im Windenergie-Erlass (BayWEE) sind diese Gebiete als „sensibel zu behandelnde Bereiche“ bezeichnet.

Abwägungsvorschlag

Dem Umweltbericht kann eine Einschätzung des Artenspektrums innerhalb der Konzentrationsfläche mit der Auswertung des vorhandenen Datenmaterials und Fachinformationen dem Umweltbericht entnommen werden. Hier werden entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hinsichtlich der planungsrelevanten Arten formuliert. Nach Aussage des Landesamtes für Umwelt liegt kein Kerndichtezentrum der kollisionsgefährdeten Vogelarten sowie kein Kernzentrum von Fledermäusen innerhalb der Konzentrationsfläche. Zukünftig ist in Bayern vorgesehen, dass nur noch in den jeweiligen Kerndichtezentren die Belange dieser Vogelarten oder den Fledermäusen entgegenstehen.

Naturparke nach § 27 BNatSchG sind Gebiete, die zwar überwiegend in Gebieten mit Landschaftsschutzgebieten bestehen müssen, allerdings keine landschafts- oder naturschutzrechtliche Schutzkategorie im eigentlichen Sinne darstellen. Ein hartes Ausschlusskriterium ist dadurch nicht begründet. Auch bestehen schon mehrere WEA innerhalb des Naturparks „Augsburg – Westliche Wälder“ (Windpark mit 8 Anlagen bei Zusmarshausen, eine WEA bei Glött, drei WEA bei Buttenwiesen und zwei WEA bei

**5. Bürgergemeinschaft mit 211 Unterschriften
(Stellungnahme vom 05.11.2023)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Eine Abwägung gegenüber dem Bedarf des EEG und des WindBG sowie ein Ignorieren dieser sensiblen Bereiche dürfen nur im Ausnahmefall erfolgen. Dieser Ausnahmefall wäre nur dann gegeben, wenn sich die Gemeinde bei ihrer Planung auf das absolut notwendige und gesetzlich vorgegebene Maß beschränkt. Das ist hier nicht gegeben, weil die gesetzlichen Vorgaben um fast das 10-fache (!) überplant wurden. Eine Reduzierung auf die gesetzlichen Mindestvorgaben würde die Zerstörung auf ein verträgliches Maß reduzieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> Landschaftsschutzgebiet und WEA <p>Auszug aus dem Abwägungs- und Beschlussvorschlag vom 26.09.2023 der Stadt Bobingen:</p> <p><i>"Der Status als Landschaftsschutzgebiet führt nicht zu einem Ausschluss als Konzentrationsfläche, da auf Grund der Größe und Ausdehnung des Schutzgebietes die Stadt nicht davon ausgeht, dass der eigentliche Schutzzweck nicht mehr erfüllt werden kann. Windenergieanlagen werden nur punktuell errichtet und stehen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im Landschaftsschutzgebiet oder der Erholungsnutzung nicht grundsätzlich entgegen. Dem Landschaftsbild wird in den Ausführungen „Darstellungen der Landschaftsrahmenplanung“ Rechnung getragen."</i></p>	<p>Langenreichen). Ein Naturpark steht der Errichtung von Windenergieanlagen prinzipiell nicht entgegen und können, wie geschildert, dort durchaus errichtet werden.</p> <p>Der Gesetzgeber hat in § 26 Abs. 3 BNatSchG festgelegt, das Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten für WEA solange vollständig außer Kraft zu setzen, bis das zweite Flächenziel nach Anlage 1 Spalte 2 des WindBG erreicht ist. Bezogen auf die Gesamtgröße des LSG von rund 66.500 ha nimmt die Konzentrationszone damit nur einen relativ geringen Umfang ein. Dabei ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf Basis dieser Konzentrationszonenplanung rein auf den ausgewiesenen Bereich beschränkt.</p> <p>Die Erholungsnutzung des Waldgebietes ist dem Stadtrat dabei durchaus bewusst und wird in den textlichen Darstellungen zum sachlichen Teilflächennutzungsplanes auch dargestellt. Der Wald innerhalb der Konzentrationsfläche wird auch weiterhin für diese Nutzung zur Verfügung stehen, auch wenn es durch die Errichtung von WEA zu einer gewissen Einschränkung der Erholungseignung bzw. des Landschaftsbildes kommen kann. In diesem Zusammenhang sei auch nochmals darauf hingewiesen, dass die Errichtung</p>

**5. Bürgergemeinschaft mit 211 Unterschriften
(Stellungnahme vom 05.11.2023)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Der hier geplante Umfang des Baus der Windkraftanlagen überschreitet mit einer Anzahl von 10 Anlagen die Definition einer punktuellen Erbauung und stellt vielmehr einen industriellen Windpark dar. Dies hat sehr wohl einen Einfluss auf den Schutzzweck des Gebietes und dessen zusätzliche Nutzung als Naherholungsgebiet.

Da die Konzentrationsflächen als Sondernutzungsflächen für Windkraft ausgewiesen werden und dazu noch in höherem Maße als gefordert, ist davon auszugehen, dass es zukünftig auch zu einer Erweiterung der bereits geplanten Anlagen kommen wird und dies ebenfalls dem Argument der Punktuellen Errichtung entgegensteht.

- **Emissionen und Umweltschutz**

Der geplante Windpark stellt ein großes Risiko für die Natur dar, da die in einem Windrad eingesetzten Betriebs- und Schmierstoffe in großem Maße umweltschädlich sind. Im Falle des geplanten Windparks in Burgwalden ist besonders die Nähe zu den Teichanlagen zu berücksichtigen, denn durch z.B. einen Defekt oder sogar einem durchaus möglichen Totalausfall, könnten Schmieröle (Je nach Größe des Windrades zwischen 200 und 700 Liter; 1 Liter Öl kann bis zu 1.000.000 Liter Grundwasser verseuchen) oder das schädliche Treibhausgas SF6 austreten und schwerwiegende

Abwägungsvorschlag

von Windenergieanlagen in Wäldern auch in Bayern privilegiert ist. Der Windkraftnutzung wird insbesondere im Hinblick auf die Ziele der Schaffung regenerativer Energie allerdings der Vorrang gegenüber der Qualität der Erholungsnutzung in der Konzentrationszone eingeräumt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Faktoren der Anlagensicherheit sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens, nicht im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zu prüfen. Sollten hier erhöhte Risiken für Grundwasser oder Oberflächengewässer vermutet werden, obliegt es der zuständigen Wasserrechtsbehörde entsprechende Auflagen hinsichtlich der Anlagen zu formulieren. Es wird auf die Verpflichtung von Anlagenbetreibern zur Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben verwiesen. Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers können z.B. sein (werden i.d.R. aber nur in Wasserschutzgebieten der Zone III notwendig): die Errichtung eines Auffangraumes für wassergefährdende Stoffe und eines qualifizierten Abfüllplatzes, die Verwendung von unbelasteten, nicht auswaschbaren oder auslaugbaren sowie chromatarmen Stoffen

**5. Bürgergemeinschaft mit 211 Unterschriften
(Stellungnahme vom 05.11.2023)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Schäden verursachen. Des Weiteren werden Windkraftanlagen regelmäßig gewartet und gereinigt. Die dort eingesetzten Chemikalien können die Umwelt zusätzlich belasten. Diese können außerdem zu einer erheblichen Geruchsbelästigung führen.</p> <p>Schwefelhexafluorid (SF6) wirkt rund 22800 Mal stärker als CO2. Außerdem stellt der für die Wartung häufig notwendige Verkehr eine weitere Störung der Wildtiere dar.</p> <p>Zusätzlich muss Rücksicht auf die körperliche Unversehrtheit der Bewohner von Burgwalden genommen werden. Zu erwartende Einflüsse sind: Schattenschlag, Änderung des Erscheinungsbildes des Nachthimmels inkl. Lichtverschmutzung durch die Befeu- rungsanlage, Einflüsse durch Erdvibrationen auf Bebauungen und Schlafqualität, Psychischer Druck durch unruhige Bewegungen am Horizont.</p> <p><i>Quellen:</i> https://www.landschaft-artenschutz.de/schwefelhexafluorid-der-megaklimakiller-in-windkraftanlagen/#:~:text=Da-bei%20t%C3%B6ten%20Windr%C3%A4der%20nicht%20nur%20in%20Mas-sen%20V%C3%B6gel%2C,wirkt%20rund%2022.800%20Mal%20st%C3%A4rker%20als%20Kohlenstoffdioxid%20%28CO%29</p>	<p>und Baumaterialien im Zuge der Gründungsarbeiten, von denen aufgrund ihrer Eigen-schaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgeht (dies betrifft z.B. die eingesetzten Schalöle, Anstriche, Beschichtungen, Kleber, Dichtstoffe und Zemente) oder die Errichtung von getriebelosen Anlagen mit Trocken-transformator (bzw. estergefülltem Transformator, risikoärmer hinsichtlich Stoffmen-gen, WGK und Brandgefahr). Es wird auf §§ 18, 20, 23, 24 AwSV verwiesen.</p>

5. Bürgergemeinschaft mit 211 Unterschriften
(Stellungnahme vom 05.11.2023)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

<https://www.sonnenseite.com/energie/windraeder-bekommen-gegen-oel-austritt-einen-kragen/>

<https://vitalhelden.de/wasser/ratgeber/wissenswertes/wie-viel-trinkwasser-kann-durch-einen-tropfen-oel-ungeniessbar-werden/#:~:text=Ein%20Liter%20%C3%96l%20kann%20bereits%201.000.000%20Liter%20Grundwasserverunreinigten%20Litern%20Trinkwasser%20bereits%20bereits%20einem%20Tropfen%20%20%C3%96l.>

<https://www.tuev-nord.de/explore/de/entdeckt/windenergie-sicher-sind-windenergieanlagen/#:~:text=Laut%20Angaben%20des%20Bundesverbands%20f%C3%BCr%20Windenergie%20gibt%20es,der%20Windr%C3%A4der%20sind%20j%C3%A4hrlich%20von%20schweren%20Havarien%20betroffen.>

Begründung zu 3.:

- Durch die Abstandserhöhung (siehe nachfolgende Grafik) reduziert sich die Fernwirkung erheblich, sodass sich die bedrückende Wirkung der WEA ebenfalls deutlich reduziert. Windräder sollten demnach ihrer Umgebung passend eingesetzt werden, um einer Umzingelungswirkung zu entgehen. Dies kann beispielsweise bei der aktuellen Planung der Stadt Bobingen explizit mit Hilfe freier Blickschneisen realisiert werden. Besonders fallen dort die Windkraftanlagen in erster Reihe ins Gewicht (WEA 02,06,08), deren

Abwägungsvorschlag

Nach § 249 Abs. 10 BauGB ist eine optisch bedrückende Wirkung zu baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken bei einem Abstand der zweifachen Höhe der Windenergieanlage nicht zu erwarten. Selbst bei Berücksichtigung maximaler Anlagenhöhen würde dies einem Abstand von ca. 500 m entsprechen.

**5. Bürgergemeinschaft mit 211 Unterschriften
(Stellungnahme vom 05.11.2023)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Wegfall eine Verbesserung jener Blickschneise erzielen würde.
Dies wird z.B. in Lichtenau aktiv gelebt und hilft die Akzeptanz unter den Bürgern zu erhöhen.



Abwägungsvorschlag

**5. Bürgergemeinschaft mit 211 Unterschriften
(Stellungnahme vom 05.11.2023)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Quelle:

<https://utopia.de/windenergie-windkraft-windrad-windkraftanlage-182186/>

(Bild) Gutachten der Beermann Energiesysteme GmbH

• **Wirtschaftliche Gründe**

Eine Errichtung von WEA auf Privatgrund führt in aller Regel zu einer finanziellen Schmälerung für den Betreiber und beteiligte Bürger. Hierzu sollte eine Erbauung auf städtischen oder staatlichen Gebieten geprüft und eine betriebswirtschaftliche Analyse durchgeführt werden.

• **Einfluss auf die Wettbewerbsbedingungen des Golfclubs Augsburg**

Die Nähe des Golfplatzes zu WEA beeinträchtigt durch den Schlagschatten, unruhige Bewegungen am Himmel, ungleichmäßige Windbedingungen und Lärmemissionen die für alle Mitglieder des Golfclubs wichtigen einheitlichen Wettkampfbedingungen und reduzieren die Konzentrationsfähigkeit erheblich. Der Golfsport ist geprägt durch hohe Konzentration und verlangt deshalb grundsätzlich ein ruhiges und störungsfreies Umfeld. Dies gefährdet den

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Faktoren der Wirtschaftlichkeit sind ggf. auf Ebene des Genehmigungsverfahrens, nicht jedoch im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zu prüfen.

Freizeiteinrichtungen stellen im Gegensatz zu Wohnnutzungen keine geschützten Bereiche hinsichtlich der bedrängenden Wirkung im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplans dar.

**5. Bürgergemeinschaft mit 211 Unterschriften
(Stellungnahme vom 05.11.2023)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

prestigeträchtigen Ruf dieses besonders schönen und international geschätzten Platzes.

• **Änderung des Mikroklimas**

Durch die Errichtung mehrerer WEA auf konzentrierter Fläche ist davon auszugehen, dass es zu einer Änderung des Mikroklimas kommen wird. Beachtenswert ist der hier vorzufindende Lehmboden, auf dem die Bauwerke errichtet sind. Kommt es zu einer lokalen Erwärmung, trocknet dieser Lehmboden aus und es kommt zu schwerwiegenden Schäden durch den trocknenden und somit schrumpfenden Lehmboden unter den Fundamenten.

• **Überschwemmungsgefahr durch versiegelte Waldflächen**

Durch die geplanten WEA und deren Fundamente wird viel Bodenfläche versiegelt. Das Regenwasser, insbesondere bei Starkregen, welches dort nicht mehr versickern kann, fließt somit schneller den Weihern und Bächen zu. Die bisher vorhandenen Sickerflächen könnten dann zu sehr geschmälert werden und es könnte zu Überschwemmungen im weiteren Verlauf der Bäche kommen. Es gab vor 20 Jahren bereits 3 Todesopfer in den Diedorfer Ortsteilen Anhausen und Lettenbach.

Quelle:

Abwägungsvorschlag

Die Auswirkungen auf die lokale Klimasituation werden als gering eingeschätzt. Der Flächenverbrauch von WEA ist im Gegensatz zu anderen erneuerbaren Energien (z. B. Freiflächen-Photovoltaik) eher gering und der Versiegelungsgrad innerhalb der Konzentrationsfläche wird um ein Vielfaches geringer sein als z. B. in Siedlungsgebieten, da es nur zu punktuellen Vollversiegelungen kommt. Eine belastbare Statik unter Berücksichtigung der Geologie ist den Genehmigungsunterlagen ggf. beizufügen.

Die Sicherheit der Bürger und der Schutz vor Überschwemmungen und deren Folgen ist für die Stadt Bobingen von sehr hoher Bedeutung. Vorranggebiete für Hochwasserschutz und Überschwemmungsgebiete wurden konsequent aus der Konzentrationsfläche für Windkraft ausgenommen. Regenwasser wird insbesondere in Waldgebieten besonders gut vom Boden aufgenommen, durch Versiegelungen im Rahmen von WEA, die relativ kleinflächig ausfallen, ist nicht anzunehmen, dass sich diese Situation vor Ort soweit verschlechtert, dass sich Auswirkungen auf die Gewässer im Tal ergeben. Die umliegenden Waldbereiche können das Regenwasser i.d.R. gut aufnehmen, welches im Bereich der Vollversiegelung dort nicht versickern kann. Lagerflächen und Zufahrten werden üblicherweise mit wassergebundener Wegedecke errichtet und zurückgebaut, sobald diese nicht mehr benötigt werden. Weiterführende Untersuchungen sind ggf. auf den

**5. Bürgergemeinschaft mit 211 Unterschriften
(Stellungnahme vom 05.11.2023)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

<https://www.augsburger-allgemeine.de/augsburg-land/unglueck-vor-zehn-jahren-hochwasser-in-diedorf-die-katastrophe-mit-an-kuendigung-id20460081.html>

• **Landschaftliche Gegebenheiten**

Durch die Hanglage bzw. die landschaftlichen Gegebenheiten des Ortes Burgwalden sind die meisten Häuser und deren Wohnräume und Fensterflächen nach Südwesten ausgerichtet. Dies hat zur Folge, dass der geplante Windpark einen besonders großen Einfluss auf die Lebensqualität und die Aussicht darstellt. Dies wird durch die exponierte Lage auf dem Gegenhang zusätzlich begünstigt. Ebenfalls zu erwarten ist eine Verschattung, da sich ein Großteil der geplanten Anlagen im direkten Sonnenverlauf befinden würde.

• **Windräder lassen Immobilienpreise sinken**

Eine Studie des RWI-Leibniz Instituts für Wirtschaftsforschung aus dem Jahre 2019 unter Auswertung von drei Millionen Verkaufsangeboten nur allein aus dem Onlineportal Immobilienscout 24 und dem Abgleich von Geodaten von rund 27.000 Windkraftanlagen kam zu dem Ergebnis, dass Immobilien im Abstand von 1 km von errichteten Windkraftanlagen einen Wertverlust von 7,1 % erfahren. Mit zunehmendem Abstand von der Windkraftanlage

Abwägungsvorschlag

weiteren Planungsebenen durchzuführen, wenn dies vom Wasserwirtschaftsamt gefordert wird.

Immissionsthemen (Licht / Schattenwurf, Lärm) sind im Rahmen der Genehmigungsplanung hinsichtlich der tatsächlichen Anlagenstandorte und Anlagentypen weiter zu untersuchen und detailliert darzulegen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass keine gesetzlich festgelegten Grenzwerte überschritten werden. Sollte diese Prüfung ergeben, dass höhere Abstände als durch die Konzentrationsfläche bisher ermöglicht notwendig sind, sind Windenergieanlagen entsprechend in weiterer Entfernung zu den Wohnnutzungen zu positionieren.

Zum einen soll auch hier nochmals darauf hingewiesen werden, dass in Wäldern prinzipiell ein privilegiertes Recht zur Errichtung von Windenergieanlagen besteht und in diesem Zusammenhang zunächst die 2h-Abstandregelung (d.h. ca. 500m) greift. D.h. ohne die vorliegende Planung könnten theoretisch Windanlagen sogar auf rund 500 m an Burgwalden heranrücken. Verschiedenste Planung können zugegebener Maßen Auswirkungen auf Immobilienpreise im Umfeld der jeweiligen Entscheidungen haben, sei es durch die Entwicklung von neuen gewerblichen Standorten oder neuen Wohnbaugebieten, dem Bau neuer (Umgehungs-)straßen, Hochspannungsleitungen oder Zugstrecken

5. Bürgergemeinschaft mit 211 Unterschriften
(Stellungnahme vom 05.11.2023)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

verringert sich der Effekt. Aber erst bei einem Abstand von 8-9 km haben Windkraftanlagen keine Auswirkungen mehr auf die Immobilienpreise. Am stärksten betroffen sind alte Häuser in ländlichen Gebieten. Hier kann der Wertverlust innerhalb des 1 km Radius sogar 23% betragen!

Den Wertverlust der Immobilien führen die Forscher auf die negativen Auswirkungen von Windrädern auf ihre unmittelbare Umgebung zurück, etwa durch Lärm und Störung des Landschaftsbildes. Mit der Ausweisung der Konzentrationszone, 180° im Westen des Ortes Burgwalden der Stadt Bobingen erfolgt damit de facto eine Enteignung der Grundstückseigentümer. Dieses gesetzeswidrige Verhalten ist inakzeptabel, solange in der Änderung des Flächennutzungsplanes keine entsprechende Kompensation für die Grundstückseigentümer vorgesehen ist. Als Stadt und damit Herr der Planung kann diese jederzeit in der Änderung des Flächennutzungsplanes eine entsprechende Kompensation zur Auflage für potenzielle zukünftige Betreiber von Windkraftanlagen in dieser Zone festlegen.

Quelle:

<https://idw-online.de/de/news709215>

Abwägungsvorschlag

u.a. Dies ist den jeweiligen Planenden (Kommunen, Behörden, Bund, Land etc.) durchaus bewusst und trotzdem besteht in den allermeisten Fällen (solange eben z.B. gesetzliche Richtwerte eingehalten werden) keine Verpflichtung zum Ersatz von ggf. sinkenden Immobilienpreisen. Auch der Stadt Bobingen ist bewusst, dass im vorliegenden Fall durch die Errichtung von Windenergieanlagen eventuell der Raum an Attraktivität verliert. Allerdings räumt die Stadt dem Belang des Ausbaus der Windenergie innerhalb der Konzentrationsfläche den Vorrang ein ohne dass sich hieraus eine Entschädigungsverpflichtung für die Kommune ergäbe.

Im Rahmen einer Konzentrationszonenplanung besteht zudem keine Möglichkeit hier eine Kompensation festzulegen. Dies ist schon deshalb nicht möglich, da die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald im vorliegenden Fall in großem Umfang zunächst ein privilegiertes Recht des jeweiligen Eigentümers ist.

**5. Bürgergemeinschaft mit 211 Unterschriften
(Stellungnahme vom 05.11.2023)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Schlussbetrachtung:

Die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraft muss, wie von der Regierung gefordert, stattfinden, jedoch sollte diese nicht vorzeitig die Ziele von 2032 übertreffen. Eine Ausweisung von 1,8 % erscheint aus genannten Gründen als vollkommen ausreichend. Außerdem wird die Belastung für Mensch, Natur und Tier dadurch auf ein Minimum reduziert. Schließlich handelt es sich um einen der größten Eingriffe für die nächsten Jahrzehnte. Deshalb sollten Entscheidungen zur Ausweisung der Konzentrationsflächen gut überlegt und mit den Bürgerinnen und Bürgern zusammen getroffen werden, wohlwissend, dass die gesetzlichen Regelungen teilweise anders lauten.

Wir bitten daher eindringlich um Berücksichtigung unserer Einwendung.

4 Unterschriften

Anhang:

Im Nachfolgenden bestätigen die direkt und indirekt betroffenen Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Unterschrift die vorhergehende Einwendung zur Bekanntmachung des Teilflächennutzungsplans Windkraft der Stadt

Abwägungsvorschlag

Der Stadtrat nimmt die genannten Bedenken zur Kenntnis und hält an der Konzentrationsfläche Windkraft fest, insbesondere da die Einhaltung der rechtlichen Grenzwerte auf Ebene der Genehmigungsplanung nach BImSchG geregelt ist. Hinsichtlich der einzelnen genannten Belange wird auf die vorangegangene Abwägungspunkte verwiesen.

Die Stadt Bobingen vertrat ursprünglich die Auffassung, dass es sich bei Burgwalden um eine Wohnbebauung im planungsrechtlichen Außenbereich (sog. Splittersiedlung) handelt. Diese Auffassung wurde, auch angesichts der vorgetragenen Stellungnahmen, nochmals thematisiert. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.11.2023 nunmehr mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass es sich bei der Wohnbebauung in Burgwalden nicht mehr nur um eine Splittersiedlung handelt, sondern dass hier von einem bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 Baugesetzbuchs auszugehen ist. Insoweit genieße die dortige Wohnbebauung den gleichen Schutz wie die anderen Ortsteile, so dass der bisherige Abstand von 750 m auf 1.000 m zu erhöhen sei.

5. Bürgergemeinschaft mit 211 Unterschriften (Stellungnahme vom 05.11.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Bobingen gelesen und verstanden zu haben und diese hiermit zu unterstützen.	Die Unterschriftenliste wird zur Kenntnis genommen.
<i>207 Unterschriften</i>	Der Stadtrat nimmt die Hinweise zur Kenntnis und beschließt, den Abstand zu den Wohnnutzungen in Burgwalden von 750 m auf 1.000 m zu erhöhen.